

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV

Wenn Sie dem Verein einen Geldbetrag spenden möchten, benötigen Sie für die Berücksichtigung in Ihrer Steuererklärung bei einer Spende **bis** zu einem Betrag von **200,- € keine** Zuwendungsbescheinigung.

Zur Vorlage beim Finanzamt reicht dann die Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug) oder ein Einzahlungsbeleg bzw. ein PC-Ausdruck bei Online-Banking aus. Bitte beachten Sie, dass im Überweisungsträger im Feld „Verwendungszweck“ das Wort „Spende“ vermerkt ist.

Bei Zuwendungen (Spenden), die **mehr** als **200,- €** betragen, ist eine vom TSV Mindelheim ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Der TSV Mindelheim versendet nach Zahlungseingang i.d.R. innerhalb eines Monats unaufgefordert eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung.

Der TSV Mindelheim ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamts Memmingen als gemeinnützig anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Steuernummer des TSV Mindelheim lautet: 138/111/10110

Der TSV Mindelheim ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung dieses Zweckes zugewendet werden, Zuwendungsbescheinigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erstellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Abgabenordnung verwendet wird.

Bitte beachten Sie jedoch, dass **nur** für die Spenden eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden kann, die auf das **Spendenkonto** des TSV Mindelheim vorgenommen werden.

Die IBAN lautet **DE96 7315 0000 0570 9894 34** (Sparkasse Li-MM-MN, BIC: BYLADEM1MLM)

Mindelheim, 11.06.2016

Konrad Kleiner

1. Vorsitzender